

C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-
UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES



66. Urteil vom 23. April 1907 in Sachen Heer.

Anwendung des **Widerspruchsverfahrens** auf eine **Namensobligation**.
*Klägerrolle bei Verpfändung dieser Obligation und Inanspruchnahme
durch einen weiteren Drittsprecher.*

I. Gestützt auf einen gegen Fritz Gürtler, zurzeit in Südamerika, erwirkten Arrestbefehl ließ der Rekurrent Heer am 27. Februar 1907 durch das Betreibungsamt Liestal eine auf den Namen des Arrestschuldners lautende Obligation der Basellandschaftlichen Kantonalbank von 5000 Fr., Serie D Nr. 34, samt Coupons mit Arrest belegen. Das Betreibungsamt merkte in der Arresturkunde als Drittsprüche vor: 1. ein Faustpfandrecht der Basellandschaftlichen Kantonalbank für ein Darlehen von 3000 Fr. und 2. ein lebenslängliches Nutznießungsrecht der Witwe Gürtler-Lang in Bern, der Mutter des Arrestschuldners, herrührend aus Erbschaftsteilung. Frau Gürtler hatte seinerzeit als Nutznießerin die Einwilligung zu der Faustpfandverschreibung gegeben. Auf die Coupons der Obligation erhebt die Kantonalbank laut einer vor der Vorinstanz abgegebenen Erklärung keinen Anspruch, sondern sie verabsolgt sie jeweilen nach Verfall der Witwe Gürtler, da diese auf das Nutznießungsrecht nicht verzichtet habe.

Hinsichtlich beider Drittansprüche setzte das Betreibungsamt dem Rekurrenten nach Art. 109 SchRG Klagsfrist an. Dieser anerkannte das Faustpfandrecht der Kantonalbank, nicht aber das Nutzungsrecht der Witwe Gürtler und führte in letzterer Beziehung Beschwerde mit dem Begehren, statt nach Art. 109 nach Art. 106 SchRG vorzugehen. Zur Begründung stellte er darauf ab, daß sich die verarrestierte Obligation „in den Händen nicht der Nießbraucherin, sondern bei der Faustpfandgläubigerin, der basellandschaftlichen Kantonalbank“ befinde und es daher an den Voraussetzungen des Art. 109 fehle.

II. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 21. März 1907 abgewiesen, erneuert er nunmehr seine Beschwerde mit rechtzeitigem Rekurse vor Bundesgericht. Die Vorinstanz läßt sich im Sinne der Abweisung des Rekurses vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Namensobligation, die Gegenstand des durchzuführenden Widerspruchsverfahrens bilden soll, hat den Charakter nicht eines Wertpapiers, sondern einer gewöhnlichen Forderung. Auch auf solche findet indessen nach nunmehriger Praxis das genannte Verfahren Anwendung. Im „Gewahrjam“ der verarrestierten Forderung befindet sich, wie der Rekurrent zutreffend geltend macht, die basellandschaftliche Kantonalbank, der die Forderung verpfändet ist und die als Pfandgläubigerin die Forderungsurkunde in Händen hat. Mit Unrecht nimmt aber der Rekurrent an, daß schon deshalb, weil nicht die Drittansprecherin, Witwe Gürtler, sondern ein anderer Dritter, die Kantonalbank, den Gewahrjam ausübt, jener Drittansprecherin im Verhältnis zu ihm als dem betreibenden Gläubiger notwendig die Klägerrolle zufallen müsse. Vielmehr fragt es sich, für wen, den Rekurrenten oder Witwe Gürtler, die Kantonalbank willens sei, den Gewahrjam auszuüben, falls und soweit sie ihn nicht mehr für sich selbst, zur Wahrung ihres eigenen Rechts ausübt, und ob also der Rekurrent oder Witwe Gürtler eher in der Lage sei, eine persönliche unmittelbare Verfügungsgewalt über die Forderung zu erlangen. Diese Frage aber ist zu Gunsten der Witwe Gürtler zu entscheiden: Denn die Kantonalbank anerkennt das vor ihr an der Forderung beans-

spruchte Nutznießungsrecht und damit die mit einem solchen verbundenen „Besitzrechte“ an der der Nutznießung unterstehenden Forderung, namentlich ein allfälliges Recht auf Innehabung des Forderungstitels. An den Zinsen der Forderung beansprucht sie übrigens kein Faustpfandrecht; hinsichtlich dieser Nebenrechte hat sie den „Gewahrjam“ von jeher nicht für sich, sondern als Stellvertreterin für Witwe Gürtler ausgeübt und ihn jeweilen bei jeder Zinsforderung nach deren Fälligkeit durch Aushändigung des Coupons oder dessen Gegenwertes an Witwe Gürtler übertragen. Das gilt gleicherweise, ob man diese Coupons als Wertpapiere oder gewöhnliche Forderungen ansieht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Arrêt du 30 avril 1907, dans la cause Barbezat.

Vente aux enchères; délai fixé pour la seconde vente, art. 258 LP.

Vu le dossier de la cause;

Vu l'exposé des faits qui figure en tête de l'arrêt du Tribunal fédéral (Chambre des Poursuites et des Faillites) du 11 décembre 1906*;

Vu le dit arrêt du Tribunal fédéral, par lequel la cause avait été renvoyée à l'Autorité cantonale de surveillance, pour être jugée au fond;

Vu la décision suivante rendue le 8 mars 1907 par l'Autorité cantonale de surveillance:

- « Le recours de la Banque Populaire Suisse est admis.
- » L'adjudication du 15 août 1906 est annulée à l'égard de
- » tous les intéressés.
- » L'office des faillites est invité à procéder conformément

* RO 32 I N° 122, p. 849 et suiv.; éd. spéc. 9 N° 66, p. 401 et suiv.
(Note du réd. du RO.)